

Wo ist der Anbau von Zwischenfrüchten erforderlich

Stand: August 2026

Düngeverordnung:

- Düngung der Zwischenfrucht: 30/60N mineralisch/Gülle/Gärest... oder praxisübliche Mengen mit Kompost/Stallmist. (Aussaat der ZW bis 15.09.26, Düngerausbringung muss bis 01.10.26 erfolgen)
Die Zwischenfrucht muss mindesten eine Standzeit von 6 Wochen haben.
Ausfallraps gilt als ZW, wenn ein ausreichender Pflanzenbestand vorhanden ist.
ZW mit einem Leguminosen Anteil > 75% haben keinen Düngerbedarf.

(30/60 N = 30 kg Ammoniumstickstoff (NH₄) oder 60 kg Gesamtsickstoff (N_{ges}) je ha)

GLÖZ 5 (Erosionsschutz)

K-Wasser 1 (siehe iBALIS / Flurstückskarte)

- Pflugverbot vom 01.12.26 bis 15.02.27
- Pflug nur zulässig, wenn vor dem 01.12. die Aussaat der Zwischenfrucht erfolgt
- Raue Winterfurche wenn die Ansaat hangparallel erfolgt (nur bei eindeutiger Hangausrichtung)

K-Wasser 2 ((siehe iBALIS / Flurstückskarte)

- Pflugverbot vom 01.12.26 bis 15.02.27
- Pflügen ab 16.02.27 bis 30.11.2027 nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat (z.B. WW, ZW) erfolgt.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen 2027 mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen vom 15.02. bis zur Aussaat verboten

Ausnahme: K-Wasser 1 und K-Wasser 2

Anbau von frühen Sommerkulturen 2026 (z.B. Sommergetreide, Leguminosen (ohne Soja) Ackergras ohne Reihenkulturen wie Mais, ZR, Kartoffeln)

- Nach der Ernte der Hauptfrucht 2025 darf gepflügt werden, wenn eine raue Winterfurche erhalten wird. Die raue Winterfurche darf ab dem 16.02.26 wieder bearbeitet werden.

GAP 2025

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung)

Auf mind. 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung

sicherzustellen. Sie kann erfolgen:

- Grundsätzlich vom 15.11.26 bis 15.01.27 mit Zwischenfrucht/Begrünung/nur Grubbern (gibt keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung)
- Ausnahme: Aussaat von frühen Sommerkulturen 2026, die Mindestbodenbedeckung ist vom 15.09.26 bis 15.11.26 einzuhalten.
- Ausnahme: schwere Böden (17% Tongehalt, siehe iBALIS) ca. 90% der Flächen im Landkreis sind schwere Böden. Mindestbodenbedeckung nach der Ernte der Hauptkultur bis 01.10.26. (z.B. nach der Ernte bis zum 01.10.26 nur Grubbern)
- Ausnahme: leichte Böden nach Kartoffeln, Rüben und Zwiebeln zur Bekämpfung der Schilfglasflügelzikade

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel)

Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.
- Auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes des Betriebes ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen oder vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis anzubauen.

Der Anbau von Roggen in Selbstfolge ist von dieser Regel ausgenommen. Darüber hinaus gelten Maismischkulturen seit 2026 nicht mehr als eigene Kulturart, wodurch der Wechsel von Ihnen mit Mais keinen Fruchtwechsel mehr darstellt

Weitere Informationen finden Sie in der Konditionalitätsbrochüre ab Seite 19:

[Konditionalität 2026, Informationsbrochüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen](#)

Achtung: Jeder Schlag im Betrieb muss gesondert betrachtet werden. Die entsprechenden Auflagen je Schlag müssen jeweils eingehalten werden. Eine Auflage schließt die andere Auflage nicht aus. Die aufgeführten Auflagen sind nur Auszüge (ohne Gewähr), detaillierter Angaben finden Sie im Internet auf der LfL-Seite oder Sie lassen sich z.B. vom Amt für Landwirtschaft beraten.